

(6) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Sehr gut“ sind,

- a) sehr gute Leistungen in mindestens der Hälfte aller Lehrgebiete, in der Regel einschließlich der Hälfte der Lehrgebiete, die an Hochschulen Bestandteil der Hauptprüfung sind, sowie

in der Regel:

- b) gute Leistungen in allen anderen Lehrgebieten,
- c) das Diplomprädicat „Sehr gut“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist,
- d) die Note „Sehr gut“ für die Abschlußarbeit an Fachschulen.

(7) Voraussetzungen für das Gesamtprädicat „Gut“ sind

- a) gute Leistungen in mindestens der Hälfte aller Lehrgebiete, in der Regel einschließlich der Hälfte der Lehrgebiete, die an Hochschulen Bestandteil der Hauptprüfung sind, sowie

in der Regel:

- b) befriedigende Leistungen in allen anderen Lehrgebieten,
- c) das Diplomprädicat „Gut“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist,
- d) die Note „Gut“ für die Abschlußarbeit an Fachschulen.

(8) Voraussetzungen für das Gesamtprädicat „Befriedigend“ sind

- a) befriedigende Leistungen in mindestens der Hälfte aller Lehrgebiete, in der Regel einschließlich der Hälfte der Lehrgebiete, die an Hochschulen Bestandteil der Hauptprüfung sind,
- b) mindestens genügende Leistungen in allen anderen Lehrgebieten,
- c) in der Regel das Diplomprädicat „Befriedigend“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist,
- d) in der Regel die Note „Befriedigend“ für die Abschlußarbeit an Fachschulen.

(9) Voraussetzungen für das Gesamtprädicat „Genügend“ sind

- a) mindestens genügende Leistungen in der Hauptprüfung bzw. Abschlußarbeit an Fachschulen,
- b) mindestens genügende Leistungen in allen Lehrgebieten,
- c) mindestens das Diplomprädicat „Genügend“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist.

(10) Ist in Fachrichtungen des Hochschulstudiums die Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen bzw. praktischen Arbeit entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen Bestandteil der Hauptprüfung, so ist die dafür erteilte Note in gleicher Weise in die Bildung des Gesamtprädicats einzubeziehen wie die anderen Noten der Hauptprüfung.¹¹

(11) Studenten des Direkt-, Fern- und Abendstudiums, denen das Gesamtprädicat „Ausgezeichnet“ erteilt wurde und die während des Studiums eine aktive gesellschaftliche Tätigkeit geleistet haben, können auf Antrag des Rektors der Hochschule bzw. Direktors der Fachschule mit Zustimmung der FDJ-Leitung bei Studenten des Direktstudiums bzw. mit Zustimmung des Leiters des Betriebes bei Studenten des Fern- und Abendstudiums eine Sonderurkunde des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen erhalten.

§36

(1) Bei vorzeitiger Exmatrikulation oder bei einem Wechsel der Fachrichtung, der mit einer Unterbrechung des Studiums verbunden ist, behalten Noten von Prüfungen und Belegen — vom Tage der Unterbrechung des Studiums an gerechnet — 3 Jahre Gültigkeit. In begründeten Ausnahmefällen können die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter nach wieder erfolgter Immatrikulation bzw. erfolgtem Wechsel der Fach-

richtung eine längere Gültigkeitsdauer dieser Prüfungen genehmigen.

(2) Studenten, die vorzeitig exmatrikuliert werden, sind die Dauer ihres Studiums und ihre Studienergebnisse von den Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleitern zu bestätigen.

(3) Die Übernahme von Noten aus einem nicht abgeschlossenen Direkt-, Fern- oder Abendstudium bei Wiederaufnahme eines Direkt-, Fern- oder Abendstudiums in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung ist abhängig von der Gültigkeit gemäß Abs. 1 sowie von der Übereinstimmung der inhaltlichen Anforderungen in den betreffenden Lehrgebieten. Bei Wiederaufnahme des Studiums ist durch die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter schriftlich festzulegen, welche Noten übernommen werden.

(4) Die Noten aus einem abgeschlossenen Hoch- bzw. Fachschulstudium bei Aufnahme eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung oder einem postgradualen Studium können in der Regel nicht in das neue Studium übernommen werden. Ausnahmen sind nur gemäß den Rechtsvorschriften oder bei Vorlage von speziellen Qualifikationsnachweisen, die in den zurückliegenden 3 Jahren vor Aufnahme des Studiums erworben wurden, möglich.

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§37

(1) Wird eine Zwischen-, Abschluß- oder Hauptprüfung nicht bestanden, so ist sie vollständig oder der betreffende Teil zu wiederholen (erste Wiederholungsprüfung). Dem Studenten ist eine angemessene Frist für die Vorbereitung auf die Prüfung zu sichern. Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel bis 6 Wochen nach Beginn des folgenden Semesters, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnittes des folgenden Semesters — im Fern- und Abendstudium, im postgradualen Studium sowie beim externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses nach Festlegungen, die den nachfolgenden Prüfungsterminen angemessen sind — durchzuführen. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung muß mindestens 10 Tage betragen.

(2) Wird eine Hausarbeit im Rahmen der Hauptprüfung an Hochschulen bzw. als Abschlußarbeit an Fachschulen oder als Abschlußarbeit im postgradualen Studium nicht bestanden, ist für die erste Wiederholungsprüfung eine angemessene Frist festzulegen. Die Abgabe dieser Arbeit hat spätestens nach 12 Monaten — vom Tage der Mitteilung des Themas an — zu erfolgen.

(3) Bestehen Studenten die erste Wiederholungsprüfung nicht, kann auf Antrag der Studenten eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem zuständigen Sektionsdirektor bzw. Abteilungsleiter zur Entscheidung einzureichen. Bei seiner Entscheidung hat der Sektionsdirektor bzw. Abteilungsleiter die Stellungnahmen des zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrers und der FDJ-Gruppe zu berücksichtigen. Studenten im Fern- und Abendstudium sowie im postgradualen Studium und Externe haben dem Antrag eine Stellungnahme des Betriebes und — soweit Seminare bestehen — der Seminargruppe beizufügen. An den Hoch- und Fachschulen, die als Konsultationszentren für das Fernstudium beauftragt sind, erteilen deren Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. Abteilungsleiter die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung.

(4) Wird ein Student zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen, ist er grundsätzlich zu exmatrikulieren. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und der Ursachen des Leistungsveragens an Hochschulen durch den Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung, an Fachschulen durch den Direktor zu entscheiden, ob durch eine Rückstufung — im Fern- und